

Antragstellerin oder Antragsteller (Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer)

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)	
Anschrift	
Telefon und E-Mail (optional zur Vereinfachung der Kontaktaufnahme)	Datum

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Tiefbau und Verkehr
Schulstraße 15 - 17
25335 Elmshorn

**Antrag auf
Herstellung, Änderung oder Rückbau
einer Grundstückszufahrt**

Ich beantrage

- die Herstellung einer Grundstückszufahrt
- die Änderung einer Grundstückszufahrt
- den Rückbau einer Grundstückszufahrt
- den Rückbau einer Baustellenzufahrt und die Herstellung einer endgültigen Grundstückszufahrt

Angaben zum Grundstück

Straße		Nr.
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
vorgesehener Ausführungstermin		

Die Grundstückszufahrt(en) soll(en) benutzt werden von

- Pkw und Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht.
- Lkw über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht.

Die Genehmigung für die Grundstücksbebauung ist

- beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt / Bauordnung beantragt.
- mit Baugenehmigung

Nr. 12a/	vom
----------	-----

 erteilt worden.
- im Altbestand, da keine Änderung der Grundstücksbebauung vorgenommen wird.

Ich möchte folgendes Unternehmen beauftragen

Name	
Anschrift	
Telefon	E-Mail

Die Bauarbeiten für die Herstellung, Änderung oder den Rückbau der Grundstückszufahrt dürfen **nur** von einem Unternehmen ausgeführt werden, das nachweisen kann, dass es die Arbeiten an der Grundstückszufahrt nach den anerkannten Regeln der Technik durchführen kann. Dies umfasst insbesondere Fachbetriebe für das Straßenbauerhandwerk mit entsprechender Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der IHK. Bitte reichen Sie mit der Antragstellung auch den entsprechenden **Nachweis bzw. die Qualifikation** des Unternehmens ein, das Sie mit der Herstellung der Grundstückszufahrt beauftragen.

Mir ist bekannt, dass:

1. mit den Arbeiten zur Herstellung, Änderung oder zum Rückbau der Grundstückszufahrt erst begonnen werden darf, wenn die Erlaubnis vom Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Elmshorn vorliegt.
2. die Herstellung, Änderung oder der Rückbau der Grundstückszufahrt nur von einem Unternehmen ausgeführt werden darf, das nachweisen kann, dass es die Arbeiten an der Grundstückszufahrt nach den anerkannten Regeln der Technik durchführen kann.
3. die Grundstückszufahrt auf meine Kosten nach den technischen Vorgaben des Amtes für Tiefbau und Verkehr der Stadt Elmshorn hergestellt werden muss.
4. ich bzw. das ausführende Unternehmen eine Trassen- und Leitungsauskunft bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsleitungsträgern einholen muss. Diese Auskunft muss vor Beginn der Arbeiten vor Ort vorliegen. Werden bei den Arbeiten Leitungen freigelegt, ist zwingend Kontakt mit dem Leitungsträger aufzunehmen. Sollten Kosten durch die Vorgaben des Leitungsträgers entstehen, ist mir bekannt, dass ich diese tragen muss.
5. gegebenenfalls für den Baumschutz besondere Maßnahmen wie Suchschachtungen, Baumgutachten oder spezielle Anforderungen an Bauweise und Materialien ergriffen werden müssen. Die Zusatzkosten trage ebenfalls ich.
6. ich alle mit der Grundstückszufahrt verbundenen Kosten - beispielsweise die Kosten für das Versetzen oder Verändern von Verkehrszeichen oder Beleuchtungsmasten - zu tragen habe.
7. gemäß der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der derzeit gültigen Fassung für die Erlaubnis zur Herstellung, Änderung oder zum Rückbau der Grundstückszufahrt Gebühren in Höhe von 150,00 € entstehen.
8. nach Fertigstellung der Grundstückszufahrt eine Abnahme durch das Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Elmshorn erfolgen muss.
9. die hergestellte Grundstückszufahrt, einschließlich aller Materialien und Baustoffe, die sich im öffentlichen Raum befinden, in das Eigentum der Stadt Elmshorn übergeht.
10. ich gemäß § 27 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein die Mehrkosten für die Herstellung oder Änderungen der Grundstückszufahrt tragen muss, wenn diese infolge der Benutzung notwendig werden, insbesondere, wenn sie durch Fahrzeuge entstehen, die nicht der im Antrag angegebenen Art entsprechen und dies mit meiner Einwilligung geschieht.
11. die Stadt Elmshorn berechtigt ist, die Erlaubnis zur Herstellung der Grundstückszufahrt zu widerrufen und sich den jederzeitigen ersatzlosen Rückbau vorzubehalten, insbesondere, wenn durch die Grundstückszufahrt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs über Gebühr beeinträchtigt ist oder sich andere straßenrechtliche Erfordernisse ergeben. Der Rückbau erfolgt auf meine Kosten als Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer.

12. die Erlaubnis, die aufgrund dieses Antrags erteilt werden kann, keine anderen Genehmigungen ersetzt, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind. Stellplätze oder Garagen auf den Grundstücken sind von der unteren Bauaufsichtsbehörde (Amt für Stadtentwicklung und Umwelt/Bauordnung) gesondert zu genehmigen.

Hinweise zur Antragsstellung:

Bitte reichen Sie den Antrag **vollständig** ausgefüllt und **unterschrieben** ein, einschließlich eines **Lageplans** sowie des **Nachweises**, dass das von Ihnen gewählte Unternehmen die Grundstückszufahrt nach den anerkannten Regeln der Technik herstellen kann.

Im Lageplan ist die Lage der Grundstückszufahrt einzuzeichnen und zu bemaßen. Ebenso sind im Lageplan die Außenanlagen des Grundstücks aussagekräftig bemaßt darzustellen.

Für die eventuelle Rücknahme dieses Antrags entsteht eine anteilige Gebührenpflicht, sofern mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer Daten wird auf das beiliegende Informationsblatt der Stadt Elmshorn nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwiesen.

Ich beantrage hiermit als Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer die Erlaubnis zur Herstellung, Änderung oder zum Rückbau einer Grundstückszufahrt.

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer
------------	--



Informationsblatt der Stadt Elmshorn nach EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datenverarbeitung: Herstellung, Änderung oder Rückbau einer Grundstückszufahrt gemäß § 21 StrWG-SH und/oder § 24 StrWG-SH

1. Verantwortliche Stelle

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Schulstr. 15-17
25335 Elmshorn

T 04121 231 0

F 04121 223 84

E hauptamt@elmshorn.de

I www.elmshorn.de

2. Verantwortliches Amt und datenverarbeitende Stelle

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Tiefbau und Verkehr
Frau Schötzow
Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn

T 04121 231 460

F 04121 223 84

E tiefbauundverkehr@elmshorn.de

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Tiefbau und Verkehr /
Verwaltung öffentl. Raum und Verkehr
Frau Steenbock
Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn

T 04121 231 360

F 04121 223 84

E tiefbauundverkehr@elmshorn.de

3. Behördliche Datenschutzbeauftragte

Stadt Elmshorn
Rechnungsprüfungsamt
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Schulstr. 15 – 17
25335 Elmshorn

T 04121 231 439

E datenschutz@elmshorn.de

4. Daten und ihre Herkunft

Im Verwaltungsverfahren umfasst die Datenverarbeitung die Grundstückseigentümer- und Adressdaten (Name, Anschrift), Daten zum Personenkonto im Haushaltsfachverfahren sowie gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Darüber hinaus werden Unternehmensdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Nachweis der Fachkunde) verarbeitet. Die Datenerhebung erfolgt durch die antragstellende Person im Rahmen der Antragstellung. Die weitere Verarbeitung erfolgt durch das Amt für Tiefbau und Verkehr.

5. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n

Die Datenerhebung dient der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Durchsetzung von Pflichten aus § 21 StrWG-SH und/oder 24 StrWG-SH. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO und § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH).

6. Empfänger der Daten, Zwecke

Im Bearbeitungsverlauf werden Ihre Daten an das Amt für Finanzen der Stadt Elmshorn zum Zweck des Einzugs von Forderungen weitergegeben.

7. Datenübermittlungen in Drittstaaten

Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland erfolgt nicht.

8. Löschfristen

Die Aufbewahrung der Daten beim Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Elmshorn erfolgt für den Zeitraum von 30 Jahren. Abweichende Aufbewahrungsfristen seitens des Amtes für Finanzen der Stadt Elmshorn bleiben hiervon unberührt.

9. Betroffenenrechte

- Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO; unsere Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstr. 98
24103 Kiel

T 0431 988 1200

F 0431 988 1223

E mail@datenschutzzentrum.de

10. Information zur Bereitstellung der Daten

Ihre personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung zur Erteilung einer Erlaubnis für die Herstellung, Änderung oder den Rückbau einer Grundstückszufahrt gemäß § 21 StrWG-SH und/oder § 24 StrWG-SH durch die Stadt Elmshorn erforderlich. Eine Antragsbearbeitung ist ohne diese Daten nicht möglich.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profilbildung

Die Stadt Elmshorn setzt **keine** automatische Entscheidungsfindung ein und nimmt **keine** Profilbildung vor.